
Urteil gegen einen Postangestellten wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

Ein Postangestellter, der sich mit den Aufständischen des 17. Juni 1953 auf einer Baustelle in Groß Döln solidarisiert und gegen die Regierung geäußert hatte, wurde wegen "Boykotthetze" angeklagt und durch das Bezirksgericht Neubrandenburg zu drei Jahren Haft verurteilt.

Der Bezirk Neubrandenburg war, wie die anderen Bezirke im Norden auch, kein Zentrum des Volksaufstandes. Ein wichtiger Grund hierfür war die agrarisch geprägte Struktur Mecklenburgs. Zudem gelangten die Nachrichten aus dem Süden der DDR nur langsam bis zur Bevölkerung im Norden. Polizei, MfS und SED waren hier ausnahmsweise besser informiert und konnten sich auf Unruhen vorbereiten.

Trotzdem kam es vereinzelt zu Unruhen. Im Bezirk Neubrandenburg kam es in 29 Städten und Gemeinden zu Aktionen, die von Streiks über Demonstrationen bis hin zu Versuchen reichten, politische Gefangene zu befreien. Einzelne Aktionen wie Forderungen nach Auflösung der LPG (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft), die Abnahme von Bildern führender Mitglieder der Staats- und Parteiführung an öffentliche Stellen oder Solidaritätskundgebungen mit den streikenden Arbeitern und Bauern führten zu Verhaftungen und Verurteilungen.

Am Abend des 17. Juni 1953 legten die Arbeiter auf der Großbaustelle des Flugplatzes in Groß Döln die Arbeit nieder und stellten politische Forderungen auf. Ein Postangestellter, der sich mit den Aufständischen solidarisiert und gegen die Regierung geäußert hatte, wurde wegen "Boykotthetze" angeklagt und durch das Bezirksgericht Neubrandenburg zu drei Jahren Haft verurteilt.

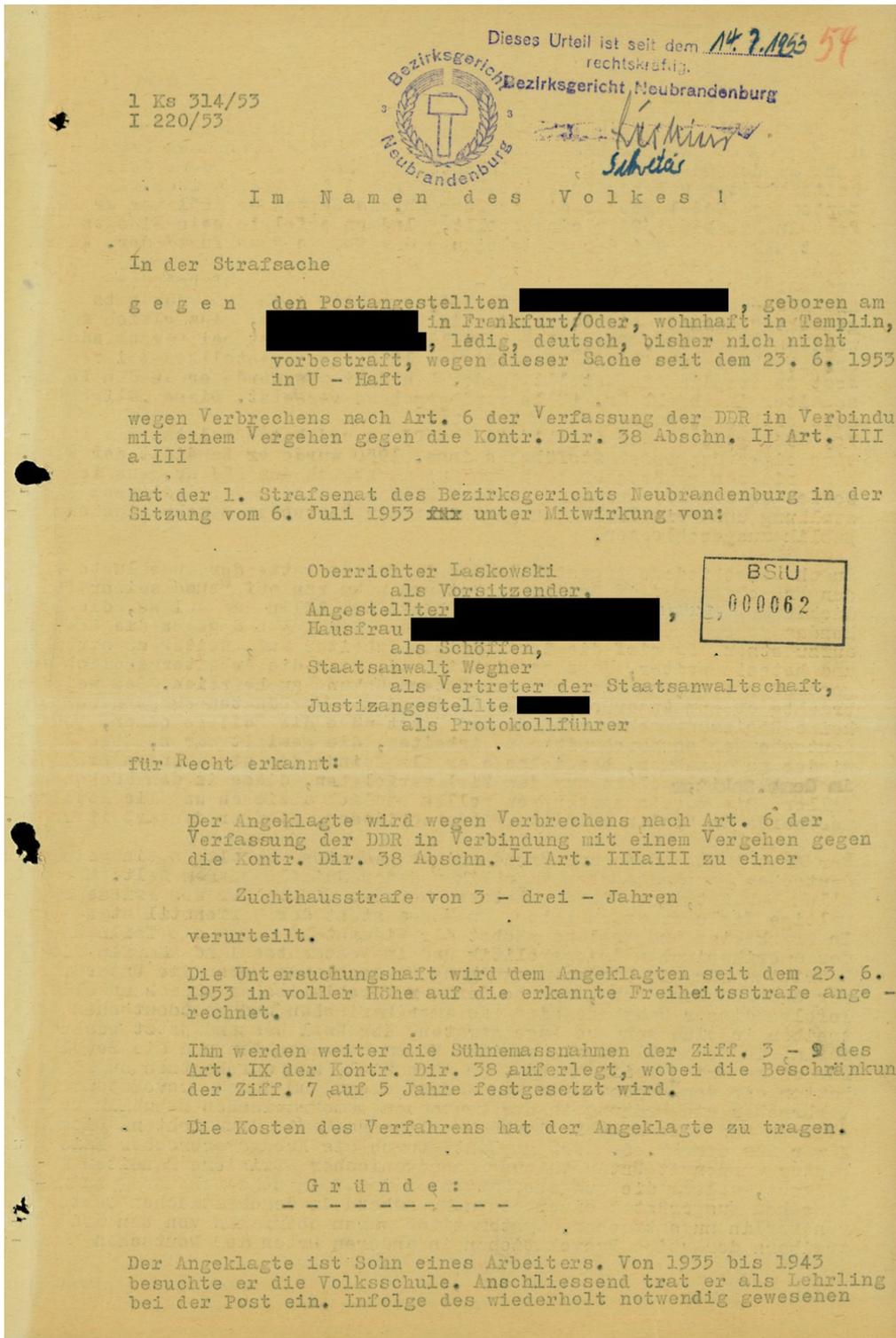
Signatur: BStU, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 76/53, Bd. 2, Bl. 62-64

Metadaten

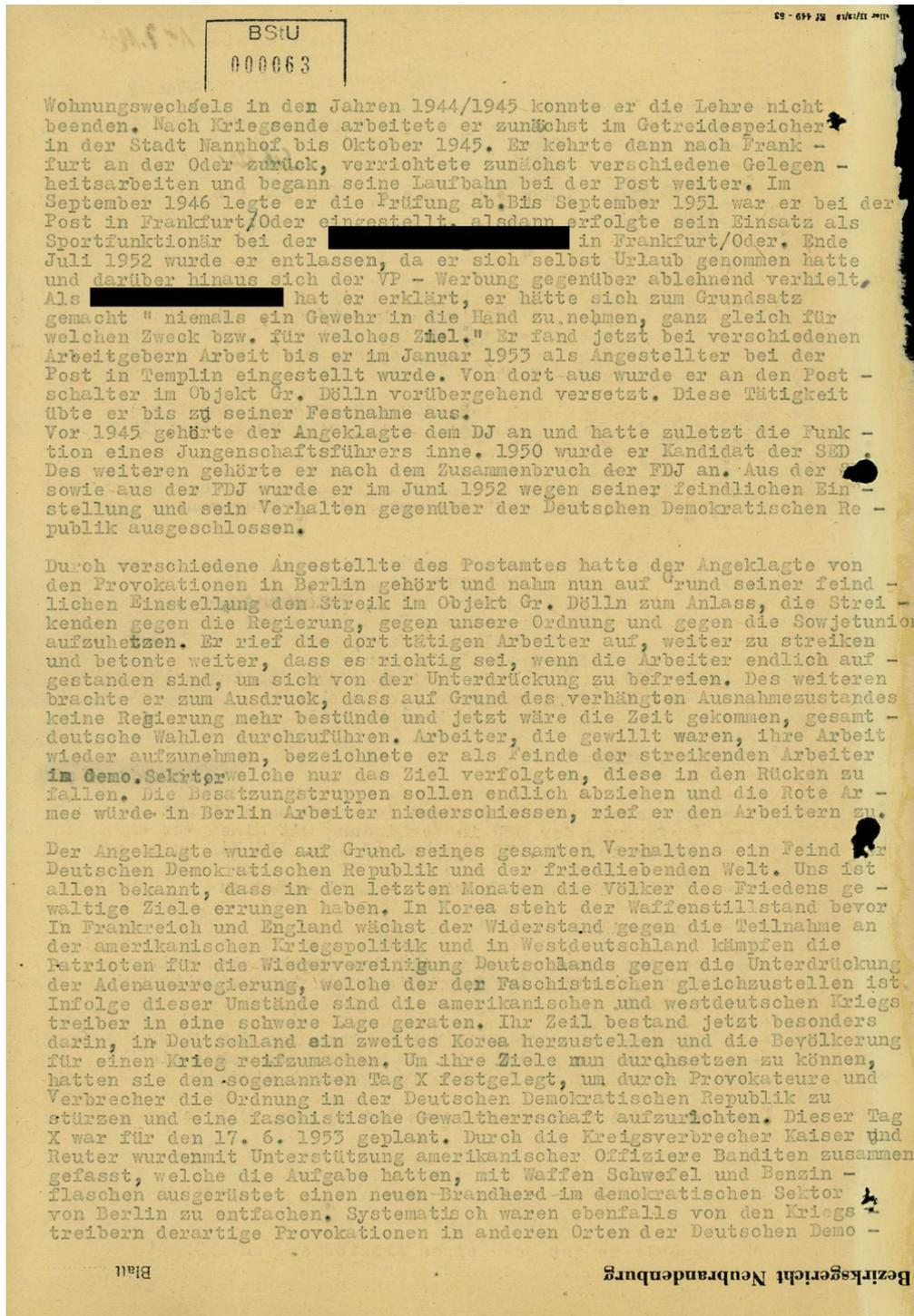
Dienst Einheit: Bezirksgericht
Neubrandenburg

Datum: 14.7.1953
Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen einen Postangestellten wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes



Urteil gegen einen Postangestellten wegen "Boykotttette" während des Volksaufstandes



Signatur: BStU, MfS, BV Neubrandenburg, AU, Nr. 76/53, Bd. 2, Bl. 62-64

Blatt 63

Urteil gegen einen Postangestellten wegen "Boykotthetze" während des Volksaufstandes

55

3

BStU
000064

kratischen Republik vorbereitet und wurden auch durch verhetzte Arbeiter durchgeführt. Der Angeklagte gehört mit zu den Rädelsführern, die verhetzt durch die westliche Propaganda die Arbeiterschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik aufhetzten. Das Ziel war gleichzeitig, die Rote Armee verächtlich zu machen und die Bevölkerung auch gegen diese aufzuputschen.

Der Angeklagte hat Boykotthetze gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrieben, indem er die Arbeiterregierung so hinstellt, als wenn sie den Arbeiter selbst unterdrückt, Völkermord hat er betrieben, indem er die Rote Armee beschuldigt, sie würde im demokratischen Sektor von Berlin Arbeiter niederschlagen. Obgleich allen, wie auch dem Angeklagten bekannt war, dass die Rote Armee eingesetzt wurde, um den Frieden in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten und um den von den amerikanischen Offizieren aus Westberlin nach dem demokratischen Sektor eingeschleusten Verbrechern die richtige Abfuhr zu erteilen. Gleichzeitig hat der Angeklagte sich eines Vergehens gegen die Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. IIIaIII schuldig gemacht, denn die Handlungen des Angeklagten stellen ~~xxx~~ gleichzeitig Propaganda für den Faschismus und Militarismus dar und sind ebata?? tendenziöse Gerüchte im Sinne der Kontr. Dir. 38

Der Strafsenat schloss sich daher dem Antrage der Staatsanwaltschaft an und verurteilte den Angeklagten wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit einem Vergehen gegen die Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. IIIaIII zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

Der Strafsenat sieht genau so, wie der Vertreter der Staatsanwaltschaft in dem Angeklagten einen verhetzten Feind gegen die Deutsche Demokratische Republik und die friedliebende Welt. Feinde, wie der Angeklagte, müssen daher mit aller Härte der demokratischen Gesetzmäßigkeit zur Verantwortung gezogen werden, damit sie für die nächste Zukunft nicht mehr in der Lage sind, einen sogenannten Tag X zu planen und durchzuführen, um ~~so~~ einen neuen Krieg zu entfachen. Der Strafsenat ist der Ansicht, lieber einige Verbrecher von dieser Sorte auf einige Jahre aus der Gesellschaft herausnehmen, als dass eines Tages wieder Millionen von Menschen, Frauen, Kinder und Greise einem neuen Weltkrieg zum Opfer fallen.

Die Sühnemaßnahmen der Kontr. Dir. 38 ~~xxxxx~~ Art. IX der Ziff. 3 - 9 werden dem Angeklagten auferlegt, da das Gesetz dieses zwingend vorschreibt. Die Beschränkung der Ziff. 7 wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten gem. § 219 StPO Abs. 2 in voller Höhe auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

Chankor f. [Redacted] [Redacted]